

**SATZUNG der
JOHANN-GEORG-
PISENDEL-GESELLSCHAFT
CADOLZBURG e.V.**



Johann Georg Pisendel

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **JOHANN-GEORG-PISENDEL-GESELLSCHAFT CADOLZBURG**. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth eingetragen werden und führt den Namenszusatz "e.V.". - Der Verein hat seinen Sitz in Cadolzburg.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck des Vereins im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ist, sich für die Musikwissenschaft und -Forschung einzusetzen und das hinterlassene musikalische Werk des deutschen Violin-Virtuosens, Konzertmeisters und Komponisten Johann Georg Pisendel (geboren 26.12.1687 zu Cadolzburg, verstorben 25.11.1755 zu Dresden) neu zu beleben. Damit soll vor allem wertvolles, in Archiven ruhendes Barockmusikgut der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht werden.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch Veranstaltung von Instrumentalkonzerten, durch Aufführung neu entdeckter oder bereits bekannter Werke Pisendels und von Komponisten seiner Zeit bis zur Gegenwart, durch musikwissenschaftliche Vorträge, Ausstellungen und durch Vergabe von Forschungsaufträgen. Weiterhin soll die Verbindung zu Persönlichkeiten und Institutionen aufgenommen werden, die in geistiger, kultureller u. wirtschaftlicher Hinsicht die Ziele des Vereins fördern und unterstützen können.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht im Falle seiner Auflösung. - Alle in den Organen des Vereins tätigen Mitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.

Mitglieder, die besondere Leistungen im künstlerischen Bereich erbringen, etwa als Solisten, Orchestermitglieder, Dirigenten und dergleichen, haben Anspruch auf Ersatz notwendig gewordener Auslagen. Sie erhalten ein angemessenes Honorar. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Erreichen des 18. Lebensjahres, sowie juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen (als korporative Mitglieder) werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitritts-Erklärung erworben, über die der Vorstand entscheidet. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod;
- durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Kündigung möglich ist;
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der Vorstand beschließt die Streichung, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten;

- durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheits-Beschluss. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgefordert, die Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv zu unterstützen und die Interessen des Vereins voll zu wahren. Sie sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu zahlen.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis zum 31. März zu entrichten.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitglieder-Versammlung teilzunehmen. Sie haben Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 - Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Vorstand,
- Mitgliederversammlung.

§ 6 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister(in),
- dem/der Schriftführer(in),
- dem/der künstlerischen Leiter(in)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. - Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Für den Vorstand zeichnet der/die 1. Vorsitzende. Er/sie ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein für die Erfüllung des Vertrages nur mit seinem Vereinsvermögen haftet, nicht aber die Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner.

Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind ebenso wie die der Mitgliederversammlungen vom/von der 1. Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den/die 1. Vorsitzende(n) bzw. seinem/ihrem Stellvertreter(in).

Dem Vorstand wird ein aus drei Personen bestehender Bei- oder Wirtschaftsrat beigegeben.

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 7 - Mitgliederversammlung

Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, spätestens im IV. Quartal des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einberufen. - Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht die Satzung etwas anderes besagt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe der Gründe sie verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und Beirates,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und evt. Umlagen,
- Satzungsänderung,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/6 (ein Sechstel) mindestens aber 10 (zehn) der eingetragenen Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von ¾ (drei Viertel) der abgeebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den HEIMATVEREIN CADOLZBURG UND UMGEBUNG e.V., CADOLZBURG, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Keinesfalls darf das Vermögen an ehemalige Vereinsmitglieder verteilt werden.

§ 9 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt acht Tage nach ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. - Cadolzburg, dem 27. Februar 1991 - 7 Unterschriften:

Claus Pierer (1. Vorsitzender), Albrecht Treuheit (2. Vorsitzender), Heidi Stieglitz (Schatzmeisterin), Friedrich Löb (Schriftführer), Lorenz Flohr (Beirat), Horst Wörlein (Beirat), Hermann Zempel, - Zum Künstlerischen Leiter gewählt: Dr. Rudolf Werner vom Bay. Rundfunk.

Anhang:

Stand 17.03.2004 / Lo

Gründungsversammlung: am 27.02.1991 - 30 Gründungsmitglieder - Satzung einstimmig beschlossen, gültig ab 07.03.1991 - Bis heute keine Satzungsänderungen.

Im Vereinsregister Amtsgericht Fürth seit 19.04.1991 eingetragen: Johann-Georg-Pisendel-Gesellschaft Cadolzburg e.V. - VR 933

Das Finanzamt Fürth führt die Pisendel-Gesellschaft als eingetragenen Verein unter Nr. 218 / 109 / 300 44 mit Bescheinigung der Gemeinnützigkeit, ohne Vorbehalt.